

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2302

Bearbeiter: Herr Dirk Matzick

Telefon: +49 385 588-2304

Telefax:

E-Mail: [dirk.matzick@im.mv-regierung.de](mailto:dirk.matzick@im.mv-regierung.de)

Geschäftszeichen: II 300 – 172.432

Schwerin, 17.01.2014

## **Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene**

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/1040 – Ihr Zeichen L 21 vom 12.12.13**

Sehr geehrter Ostmeier, sehr geehrte Frau Schönfelder,

Ihrem Wunsch folgend nehme ich zum o.a. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zutreffend wird in der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PIRATEN ausgeführt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit 2011 eine gesetzliche Regelung zu Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen kommunaler Vertretungen durch die Medien gibt.

Auch wenn § 29 Absatz 5 Satz 5 KV M-V lediglich Film- und Tonaufnahmen der Medien ausdrücklich regelt, hat die Neuregelung mittelbar auch Auswirkungen auf die Zulässigkeit von kommunaleigenen Film- und Tonaufnahmen: Denn der Gesetzgeber bringt mit seiner Regelung zum Ausdruck, dass befürchtete Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretung solchen Aufnahmen grundsätzlich auch dann nicht mehr entgegenstehen, wenn der einzelne Mandatsträger keine Möglichkeit hat, eine für die Veröffentlichung bestimmte Aufnahme seiner Wortbeiträge in Bild und Ton zu verhindern (anders noch BVerwG, DÖV 1991, 72). Die Entscheidung, solche Aufnahmen auch über das gesetzliche Medienprivileg hinausgehend zuzulassen, eröffnet sich somit, anders als nach früherer Rechtslage, einer eigenverantwortlichen Zweckmäßigkeitentscheidung der Kommune.

Soweit ausschließlich Amts- und Mandatsträger in Ausübung ihrer Mandatsrechte aufgenommen werden, liegt darin kein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, weil es sich dabei nicht um eine in den Bereich der Privatsphäre des Mandats- oder Amtsträgers fallende Handlung handelt. Dies gilt allerdings nur, sofern die Aufnahme auf den Akt der Mandatsausübung – also die Wahrnehmung von Rede-, Antrags- und Stimmrechten – beschränkt wird. Aufnahmen aktuell unbeteiligter Mandatsträger sind daher ohne Einwilligung unzulässig. Auch bei den Mandatsträgern und Verwaltungsbediensteten kann es zudem atypische Vorfälle geben, die bewirken, dass deren Persönlichkeitsrechte in den Vordergrund treten – z.B. wenn ein Mandatsträger während eines Wortbeitrages krankheitsbedingte Ausfallerscheinungen zeigt. Im Rahmen eines kommunalen Live-Streams ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnung in einem solchen Fall unterbrochen wird, da von einer mutmaßlichen Verweigerung des in diesem

**Hausanschrift:**

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)

Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

Fall eintretenden Einwilligungserfordernisses ausgegangen werden müsste. Daraus lässt sich nach hiesiger Auffassung aber keine Rechtspflicht ableiten, die Sitzung prinzipiell nur mittels eines zeitverzögerten Live-Streams ins Internet einzustellen.

Wichtig war dem Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern, die Entscheidung über die Zulassung sowohl kommunaleigener Aufnahmen als auch – mit Einschränkungen – solcher durch die Medien letztlich der kommunalen Selbstverwaltung zu überlassen, die besser als der Gesetzgeber in der Lage ist, das Für- und Wider solcher Aufnahmen vor Ort unter Beachtung von Kostengesichtspunkten, der mutmaßlichen Nachfrage und der möglichen Auswirkungen auf die Beratungsprozesse abzuwägen.

Unter rechtsförmlichen Aspekten erlaube ich mir abschließend den Hinweis, dass sich das Verhältnis der Regelungen der Absätze 4 und 5 des § 35 des Gesetzentwurfs der PIRATEN nicht ohne weiteres erschließt: Während Absatz 4 lediglich die **Zulässigkeit** von Aufnahmen regelt, deren tatsächliches Anfertigen also offenbar im Zweifel der Kommune überlässt (= freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe), normiert Absatz 5 eine **Verpflichtung** zur dauerhaften Einstellung der Aufnahmen ins Internet – und dies offenbar unabhängig davon, von wem die Aufnahmen angefertigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Lappat